

DR. H. SCHOLZE

Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Berlin West 485 62

Sprechstunde nach telefonischer
Vereinbarung

Berlin W 15, den 17. November 1959

Kurfürstendamm 52
(Ecke Schlüterstraße)

Telefon: 91 32 32

H/Ah-dt.



2 Mik 569/59

In der Rückerstattungssache

- 1.) des Herrn Dr. Oskar Turgel,
- 2.) der Frau Dr. Irene Turgel, geb. Löwenthal,
beide wohnhaft 3, Manygates Park,
Sandal, Wakefield/England,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinz
Scholze, Berlin W 15, Kurfürstendamm 52 -

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg
in Hamburg 13,

beantrage ich hiermit für die Antrag-
steller,

gegen den Befriedigungsbescheid
der Oberfinanzdirektion Hamburg
vom 9. Oktober 1959, den Antrag-
stellern zugestellt am 14. Oktober
1959, Gesch. Zeichen: - O 5608 - T
28 - VB 43/434

die gerichtliche Entscheidung.

Begründung:

I.

1.)

Gegenstand des Rückerstattungsver-
fahrens (WGA beim LG. Hamburg, Gesch.
Zeichen: VI / Z 2193) ist ^{zwei} ein Liftvan,
in welchem sich Umzugsgut der beiden
Antragsteller befand. Der Lift wurde
vom Deutschen Reich in Hamburg beschlag-
nahmt und versteigert. Der Erlös betrug
lediglich 9.868,67 RM. Dieser wurde

*2. Schriftst. v.
27.11.59*

An die
Wiedergutmachungs-
kammer beim Landge-
richt Hamburg

2.)

Nach dem Inkrafttreten der Rückerstattungsgesetze machten die beiden Antragsteller einen Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich geltend. Dieser wurde ^{durch} Beschluß des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 12. Juli 1951 (Aktz.: VI / Z 2193) anerkannt.

Die Antragsteller haben nun nach dem Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes von der Oberfinanzdirektion Hamburg die Befriedigung des ihnen zustehenden Rückerstattungsanspruches erbeten. Die Oberfinanzdirektion Hamburg hatte dabei den Wiederbeschaffungswert der entzogenen und versteigerten Gegenstände selbst festzusetzen, weil das Wiedergutmachungsamt bei der Feststellung des Rückerstattungsanspruches diesen Wiederbeschaffungswert nicht festgestellt hatte. Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat den Wiederbeschaffungswert auf DM 25.500,-- festgesetzt und diesen Betrag bei dem Erlaß des angefochtenen Befriedigungsbescheides vom 9. Oktober 1959 zugrundegelegt.

II.

Der angefochtene Bescheid verstößt gegen § 16 BRÜG.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 BRÜG ist bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzbetrages der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Vermögensgegenstände im Geltungsbereich des BRÜG zugrunde zu legen. Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat aber über den Wiederbeschaffungswert keinen Beweis erhoben und ihn lediglich unzutreffend geschätzt.

Die Antragsteller haben bereits im Befriedigungsverfahren mit einem Schriftsatz vom 20. Juli 1959 überreicht:

- 1.) eine Originalkopie des Verzeichnisses des Inhaltes ~~eines~~ der beiden versteigerten Liftvans,

*2. Glanzh.
v. 27. Nov. 59*

- 2.) einfache Abschrift einer eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers Dr. med. Oskar Turgel, die sich im Original bei den Akten des Entschädigungsamtes Berlin zur Reg.Nr. 73 264 befindet, soweit sich diese auf die Entziehung und den Inhalt der Liftvans bezieht,
- 3.) eine einfache Abschrift einer Speditionsrechnung, die den Antragstellern von der Möbeltransportfirma Silberstein & Co. für die Durchführung des Transports der beiden Liftvans nach England erteilt worden ist (Original befindet sich ebenfalls in den genannten Entschädigungsakten);

mit einem weiteren Schriftsatz vom 18. August 1959 überreichten sie ferner:

- 4.) eine eingehende Beschreibung der entzogenen Gegenstände durch den Antragsteller Dr. Oskar Turgel,
- 5.) zwei Blätter Skizzen der entzogenen Möbel.

Aus den überreichten Unterlagen ergibt sich, daß allein 4.384,45 RM für die Finanzierung des Transports der beiden Liftvans von Berlin nach England aufgewandt werden mußten. Eine derartige Summe hätten aber die Antragsteller für den Transport niemals ausgegeben, wenn der damalige Wert der in den Liftvans enthaltenen Gegenstände sich nicht auf ein Vielfaches dieser Kosten belaufen hätte. Schon hieraus ergibt sich, daß angesichts der allgemeinen Preissteigerung der festgesetzte Wiederbeschaffungswert (25.500,-- DM) zu gering bemessen sein muß. Die eingehende Beschreibung der Gegenstände durch den Antragsteller Dr. med. Oskar Turgel sowie die anderen überreichten Unterlagen bieten auch darüber hinaus einem Sachverständigen eine gute Grundlage für die zutreffende Abschätzung der entzogenen Gegenstände.

Es darf deshalb beantragt werden,

einen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens über den Wert der entzogenen Gegenstände zu beauftragen.

4

Eingereicht
14.10.1959
13.000128

Sobald ein derartiges Gutachten vorliegt, wird ein bezifferter Sachantrag gestellt werden.

III.

Der Urschrift dieses Antrages ist eine Ausfertigung des angefochtenen Befriedigungsbescheides vom 9. Oktober 1959 beigelegt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

1 Anlage

Rechtsanwalt

WA Dr. H. W. W.
Berlin W 73
Kurfürstendamm 52

folgenden Bescheid:

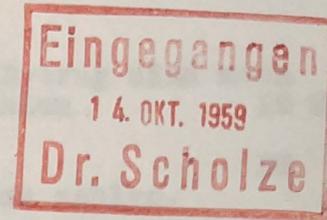
Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen / und / gültigen Einigungen zu Grunde:

Beschluß des Wiedervermählungsamtes beim Landgericht
Hamburg vom 12.7.1951 - 13.3. VI/5 2193 -

Die hier in Kopie beigefügten Beschlüsse sind dem
Berechtigten nach dem 1.10.1959 bis 28.10.1959
in der Höhe von

Die Fortsetzung des Beschlusses ist dem Berechtigten

Reg. Nr. 2319



Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG –) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

den Berechtigten:

- 1) Herrn Dr. Oskar T u r g e l
 - 2) Frau Irene T u r g e l geb. Löwenthal
- beide wohnhaft: 3, Manygates Park
Sandal, Wakefield/England

als Rechtsnachfolger nach ./.

Bevollmächtigter:

RA Dr. H. Scholze
Berlin W 15
Kurfürstendamm 52

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen / und / gütlichen Einigungen zu Grunde:

Beschluß des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht
Hamburg vom 12.7.1951 - Az.: VI/Z 2193 -

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Rechtstitel steht den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 ein Anspruch in Höhe von

DM 25.500,--

(in Worten: Fünfundzwanzigtausendfünfhundert Deutsche Mark)

zu.

6

III.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs.2 und 3 BRÜG zunächst zu zahlen DM 20.000,--

Der verbleibende Restbetrag von DM 5.500,-- ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen. 14.124,--

Im Falle des § 32 Abs.5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Stehen den Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

Gründe:

VI.

Durch den in Ziffer I genannten Beschluß ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, den Berechtigten für das ihnen entzogene Haushaltsgut RM 9.868,67 Schadensersatz zu leisten. Gemäß § 16 BRÜG richtet sich die Höhe des Schadensersatzbetrages nach dem Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände am 1.4.1956.

Bei dem festgestellten Betrag von RM 9.868,67 handelt es sich um den Netto-Versteigerungserlös. Nach den Grundsätzen, die sich in jahrelanger Praxis der Hamburger Wiedergutmachungsbehörden ergeben haben, wird der Schadensersatzbetrag auf

DM 25.500,--

festgesetzt.

Dieser Betrag ist wie folgt auszuzahlen:

- a) gemäß § 32 Abs.2 BRÜG zunächst DM 20.000,--
- b) bis zum 31.3.1962 in Höhe des Restbetrages DM 5.500,--
(§ 32 Abs.4 BRÜG)

Auf die Kürzungsmöglichkeit gemäß § 32 Abs.5 BRÜG wird hingewiesen.

7

Der in Ziffer IV. genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VII.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid können die Berechtigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...

Im Auftrag



Gärner

(Gärner)
Regierungs-Ass.

4. Nov. nach Eingang des
14.11.59
21. 11. 59
20. NOV. 1959

Heinrich Bobsien
Obergerichtsvollzieher
Hamburg 36. Drehbahn 36
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 5. März 1960

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g .

Landgericht Hamburg
Eing. - 7 MRZ. 1960
Wiedergutmachungskammer

In der Rückerstattungssache
T u r g e l
gegen
Bundesrepublik Deutschland
2 WiK 569/59 Z 2193

*1. Abh. an Parl.-Zurb.
mit d.B. von 1941, ab
auf der Grundlage des
Feststellers im Vergleich
abgeschl. wurden keine
zu Gunsten des Feststellers
erfolgte mit Rücksicht auf
den Beschluß des ORG v. 25.1.60.
sollten Salomon v. D.B. - ORG für
2. Zusatz für HH-Zurb: s.u.*

Zum Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 22.2.60.
erstatte ich folgendes Gutachten:
Nach den Schriftsätzen des Vertreters der Antragsteller Blatt 1-4
d.A., und Blatt 9 d.A., sind s.Zt. 2 Liftvans zur Versteigerung ge-
langt. Das Schreiben der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 10.12.59
Blatt 10 d.A., besagt, daß durch das damalige Gerichtsvollzieheramt
am 2.7.41 zur Sache Turgel ein Versteigerungserlös von RM. 9 868.67
überwiesen wurde. Es handelt sich bei dieser Summe also um den Netto-
versteigerungserlös.

Die zur Akte gereichte Copie des Umzugsgutverzeichnisses (roter
Schnellhefter Blatt 28-35) ist nach dem Beschluß der Wiedergutma-
chungskammer vom 22.2.60. als Schätzungsunterlage anzusehen.
Im gleichen Schnellhefter befindet sich unter Blatt 42 ff. eine ein-
gehende Beschreibung der Art der Gegenstände, wie sie im Umzugsgutver-
zeichnis aufgeführt sind, mit vom Antragsteller eingesetzten RM.Prei-
sen.

Danach handelte es sich um einen wertvollen Hausstand mit sehr guten
Möbeln. Teils antik. Wertvollen Porzellanen, Kristall, Ölgemälden,
Büchern, teils echten Teppichen und Brücken, einem Flügel und Wäsche pp.
Der Netto-Versteigerungserlös mit immerhin ca. RM. 10 000.-- dürfte
die gemachten Angaben bestätigen wenngleich ein großer Teil der
vom Antragsteller eingesetzten Werte doch wohl als zu hoch zu bezeich-
nen sind. Es ist natürlich durchaus verständlich, daß ein Geschädigter
die Werte der ihm entzogenen Gegenstände für weitaus höher hält, als
diese in Wirklichkeit an Wert besessen haben.

Bei der Wertfindung muß aber doch berücksichtigt werden, daß ein
großer Prozentsatz als Gebrauchsgüter anzusehen sind. Auch bei sorg-
fältigster Pflege besitzen gebrauchte Artikel jeder Art aber immer
nur noch einen Teil des Wertes, der einmal dafür bei der Anschaffung
aufgewendet werden mußte. Selbst neuerworbene Gegenstände verlieren
mit dem Übergang vom Verkäufer auf den jeweiligen Käufer schon einen
Prozentsatz ihres Wertes. Auch die Preise für Antiquitäten richten
sich nach Angebot und Nachfrage. Liebhaberwerte sind lange nicht
immer realisierbar. Auch ständige Veränderungen in der Geschmacksrich-
tung verringern die Preise für gebrauchte Gegenstände stark. Ganz
besonders stark aber sinken die Werte für alle technischen Artikel,

*Satz. v. oben: Sollten sich die Voraussetz. zur Annahme des
verfälscht. Vergleiches erweisen, wird eine
Ausführung nach Unterzeichnung des klagfähigen
vollständigen und unterschriebenen Gutachten, damit ein
Vergleich protokolliert werden kann*

da

3. *Werte*
4. *1 Monat*
8. MRZ. 1960

gef. am 11. 2) 9.3.60

ab

da ständige Neuerfindungen alle älteren Geräte ganz erheblich im Preise drücken.
Unter Berücksichtigung aller geschilderten Umstände komme ich zu dem Ergebnis, daß der Wiederbeschaffungswert der im Umzugsgutverzeichnis betr. Dr. Oskar Turgel, Charlottenburg, Witzlebenstr. 2, (Blatt 28-35 des roten Schnellhefters) aufgeführten Gegenstände am 1.4.56 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung

DM. 34 124.--

betragen hat.
Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Rotstift in die Umzugsgutliste Blatt 28-35 des roten Schnellhefters eingefügt wobei ich versucht habe alle Belange wirklich größtmöglichst zu berücksichtigen.
Dabei muß ich aber ausdrücklich darauf hinweisen, daß eine Schätzung seit Jahren nicht mehr vorhandener Gegenstände, die der Sachverständige noch dazu niemals gesehen hat, beinahe unmöglich ist und daher immer nur eine Konstruktion bleiben muß.
Trotzdem glaube ich aber nicht, daß die durch mich geschätzten Gegenstände am 1.4.56 einen höheren Wert als den meiner Schätzung gehabt haben dürften.

Obergerichtsvollzieher

Landgericht Hamburg
No. 7 121 193
Wiederfindungsamt

DR. H. SCHOLZE
Rechtsanwalt

postscheckkonto: Berlin West 485 62

sprechstunde nach telefonischer
vereinbarung

Berlin W 15, den
Kurfürstendamm 52
(Ecke Schlüterstraße)
Telefon: 91 32 32

24. August 1960

H/Ah.

In der Rückerstattungssache
Turgel ./.. Deutsches Reich
- 2 Wik 569/59 -
Z 2193



29. AUG. 1960
BM

- 1) Antw. an Abg. j. Erkl.
binnen 3 Wo*
2) 1 Monat

26. AUG. 1960

[Signature]

26/9

wird zu der Anfrage des Gerichts,
ob ein Vergleich auf der Grundlage
des Gutachtens des Herrn Ober-
gerichtsvollziehers Bobsien abge-
schlossen werden könnte, wie folgt
Stellung genommen:

Der Herr Obergerichtsvollzieher
Bobsien hat in seinem Gutachten
einen Gesamtwiederbeschaffungswert
in Höhe von 34.124,-- DM geschätzt.
Der Antragsteller ist leider nicht
in der Lage, einen derartigen Betrag
als Wiederbeschaffungswert der ent-
zogenen Gegenstände anzuerkennen.

Ich überreiche in der Anlage
das Gutachten des gerichtlichen
Sachverständigen Kurt Wittkowski
in Berlin-Steglitz, Kieler Str. 7,
vom 20. Mai 1960 nebst einfacher
Abschrift für den Antragsgegner.
Dieses Gutachten, das der Antragstel-
ler eingeholt hat, um eine Grund-
lage für seine Stellungnahme zu
dem Vergleichsvorschlag zu erhalten,
kommt nach einer gründlichen Prü-
fung der auch dem Gericht über-

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

3

reichten Unterlagen unter Berücksichtigung aller Umstände zu einem Wiederbeschaffungswert in Höhe von 54.727,-- DM.

Sollte der Antragsgegner das Gutachten des Herrn Sachverständigen Kurt Wittkowski nicht anerkennen, so beantrage ich,

einen Berliner Sachverständigen mit der Erstattung eines Obergutachtens zu beauftragen.

Auf eine Rückfrage bei dem Herrn Direktor der Wiedergutmachungsämter von Berlin, wer von den Wiedergutmachungsämtern in Berlin hauptsächlich zur Erstattung von Gutachten über den Wiederbeschaffungswert entzogener Gegenstände herangezogen wird, habe ich die nachstehend wiedergegebene Antwort erhalten, die dem Gericht vielleicht die Auswahl eines Obergutachters erleichtern wird:

"Betr.: Sachverständige für Umzugsgut
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.5.1960

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Nachfolgend teile ich Ihnen die Namen von Sachverständigen mit, die von den Wiedergutmachungsämtern hauptsächlich bei der Erstattung eines Gutachtens über Umzugsgut herangezogen werden:

- | | |
|---|--|
| 1.) Brix, Conrad
(Mobiliar und Geschäftsschäden) | Berlin-Steglitz,
Birkbuschgarten 12,
Telefon:72 73 63 |
| 2.) Schlüter, Bernhard
(Wohnungseinrichtungen, Kunstgegenstände, Antiquitäten) | Berlin-Wilmersdorf,
Babelsberger Str.52
Telefon:87 22 80 |
| 3.) Wittkowski, Kurt
(antike und moderne Möbel) | Berlin-Steglitz,
Kieler Str. 7,
Telefon:79 22 55. |

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben bei der weiteren Durchführung der Verfahren in Hamburg dienlich gewesen zu sein."

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

1 Anlage

Hochberg

Kurt Wittkowski
Vereidigter Sachverständiger
KURT WITTKOWSKI
Tel. 79 22 55

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger · Eingetr. beim Landgericht Berlin

~~BERLIN, den 20. Mai 1960. W/Ju.~~

Berlin, den 20. Mai 1960.

W/Ju.

W e r t g u t a c h t e n

Betr.: Rückerstattungssache Dr. T u r g e l.

Das nachstehende Wertgutachten soll zur Vorlage bei den Wieder-
gutmachungsbehörden verwendet werden.

Der Unterzeichnete hat die in Frage stehenden Sachen nicht gesehen.
Die Bewertung erfolgt somit allein auf Grund der von Herrn
Dr. Turgel vorgelegten Unterlagen, nämlich:

1. einer Abschrift des Umzugsgutverzeichnisses,
2. einer genaueren Beschreibung und Wertabschätzung der ent-
zogenen Gegenstände durch Herrn Dr. Turgel,
3. einer Abschrift einer Quittung über die gezahlten Trans-
portkosten (insgesamt RM. 4.348,45),
4. einer Abschrift einer eidesstattlichen Versicherung des
Herrn Dr. Turgel, soweit sich die eidesstattliche Versicherung
auf die entzogenen Gegenstände bezieht.

Die eingesetzten Werte entsprechen den Wiederbeschaffungswerten
per 1.4.1956 unter Berücksichtigung des sich aus dem Unterschied
zwischen alt und neu ergebenden Minderwertes.

Als Bewertungsgrundlage sind die Bewertungsleitsätze in der Ent-
scheidung ORG/A/961 vom 11.3.1958 unterlegt worden.

- o o o -

Kurt Wittkowski

Vereidigter Sachverständiger
Berlin-Steglitz, Kieler Str. 7
Tel. 79 22 55

1.	1	Sofa, 3-sitzig, Mahagonigestell, Polsterung mit Roßhaarplattierung, mit rotem, in sich gemustertem Samtbezug, im Queen-Anne Stil, Anfertigung der Firma Markiewitz, Berlin-Kurfürstendamm	DM.	1.100,--
2.	2	Sessel, Ausführung wie vor, zusätzlich aufgelegte Daunenkissen	"	1.400,--
3.	2	Stühle mit Sitz-und Rückenpolster, Ausführung wie vor	"	250,--
4.	1	Vitrine, 2-türig, geschwungene Glastüren, 4 Kristallglasböden, Holzumrahmung mit Halbrund-Stabschnitzerei. Breite ca. 2m. Stil-mässiger Aufbau wie bei den vorangegangenen Positionen	"	1.250,--
5.	1	runder Tisch ϕ 110 cm, mit aufgelegter Glasplatte, passend zu vor	"	375,--
6.	1	Klavierbank mit Roßhaarpolsterung, Breite ca. 130 cm, passend zu vor	"	180,--
7.	1	Flügel, Fabrikat Bechstein	"	4.800,--
8.	1	Grammophonschrank, Höhe ca. 130 cm, mit Fünf-röhrenverstärker und einer grossen Sammlung von Schallplatten	"	450,--
9.	3	Anstelltischchen, ineinanderschiebbar, passend zu 1-5	"	210,--
10.	1	kleines Tischchen	"	25,--
11.	1	Kristall-Kronleuchter, 5-armig, Bronze mit böhmischem und weissem Glasbehang	"	350,--
12.	4	Wandleuchter, antikisiert, mit böhmischem Glasbehang	"	260,--
13.	1	Stehlampe, Mahagoni-Gestell, mit grossem Pergamentschirm, Sonderanfertigung	"	100,--
14.	1	Rauchtischchen, gearbeitet als Schublade, mit 2 sich nach oben öffnenden Glastüren, passend zu 1-5	"	160,--
15.	1	runder Tisch ϕ 120 cm, Kirschholz mit reichen Intarsien nach italienischem Muster	"	375,--
16.	1	Bücherregal, Breite ca. 2 m, mit Glasschiebetüren, passend zu Nr.1-5 angefertigt	"	400,--
			Übertrag:DM.	11.685,--

Hamburg
- 90 -

Hamburg 13. des 9. Sept. 1960

Übertrag: DM. 53.337,--

- 207. 1 Reise-Schreibmaschine Erika, klein-
stes Modell 1937 " :265,--
- 208. 2 Bücherregale 1938 " 300,--
- 209. 3 Luminatoren 1938 " 240,--
- 210. 1 Küchentisch 1938 " 40,--
- 211. 1 elektr.Nähmaschine 1938 (mit zwei begl. Durchsch.) 500,--
- 212. 3 Küchenstühle 1938 " 45,--

DM. 54.727,--

- 2 MfK 563/59 -
- 2 2193 -

Dr. Peter Furgel und
Johanna Furgel geb. Löwenthal
(geb. Dr. Helga Scholze)

Bundesrepublik Deutsch-
land
(Hamburg)



wird zu dem Schriftsatz der A...
zu dem dieses in Durchschrift
verantwortlichen Kart Wittkowski von ...
gekommen:

Die Antragsgegnerin sieht sich nicht in der Lage, das von den Antragstellern vorgelegte Privatgutachten des Berliner Sachverständigen anzuerkennen.

Die Antragsgegnerin ist jedoch nach wie vor bereit, einer vergleichweisen Erledigung der Sache auf der Basis des Gutachtens Hobrien vom 6.3.1960 in Höhe von DM 34.124,-- zuzustimmen. - Es wird auf den diesseitigen Schriftsatz vom 15.3.1960 verwiesen.

In Übrigen stellt es die Antragsgegnerin in das Ermessen des Gerichts, ob dem Antrag der Antragsteller auf Einholung eines Obergutachtens entsprochen werden soll.

In Auftrag
In Entwurf ges. Gärner
Regierungsassessor

In Auftrag

(Name)
Regierungsassessor

19. SEP. 1960
19.9.60

37

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 5608 - T 28 - BV 43/434 -

Hamburg 13, den 9. Sept. 1960
Harvestehuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / App. 36
Büro: Magdalenenstraße 64a+b



An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

i. d. Akte. aus Alt-Zust. z. K.

Part. - 7

In der Rückerstattungssache
- 2 WiK 569/59 -

- Z 2193 -

2. Wv sofort

Dr. Oskar Turgel und
Irene Turgel geb. Löwenthal
(RA Dr. Heinz Scholze)

./.

Bundesrepublik Deutsch-
land
(OFD Hamburg)

16. SEP. 1960

*Dr. N/ ab
19.9.60*

wird zu dem Schriftsatz der Antragsteller vom 24.8.1960 und zu dem diesem in Durchschrift beigefügten Gutachten des Sachverständigen Kurt Wittkowski vom 20.5.1960 wie folgt Stellung genommen:

Die Antragsgegnerin sieht sich nicht in der Lage, das von den Antragstellern vorgelegte Privatgutachten des Berliner Sachverständigen anzuerkennen.

Die Antragsgegnerin ist jedoch nach wie vor bereit, einer vergleichweisen Erledigung der Sache auf der Basis des Gutachtens Bobsien vom 5.3.1960 in Höhe von DM 34.124,-- zuzustimmen.- Es wird auf den diesseitigen Schriftsatz vom 15.3.1960 verwiesen.

Im übrigen stellt es die Antragsgegnerin in das Ermessen des Gerichts, ob dem Antrag der Antragsteller auf Einholung eines Obergutachtens entsprochen werden soll.

Im Auftrag
Im Entwurf gez. Gärner
Regierungsassessor

Im Auftrag
(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

3